

ARCHIVIERUNGSVERTRAG

Zwischen der Firma

-nachstehend Mitglied genannt -

und der

Prisma Fachhandels AG

Dieselstraße 12-14, D 42781 Haan

-vertreten durch den Geschäftsführer Michael Purper-

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die oben genannte Firma ist Mitglied der Prisma. Zweck der Prisma ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist u.a. der Abschluss und die Vornahme von Zentralregulierungs-, Delkredere- und Vermittlungsgeschäften für die Mitglieder.

Im Rahmen dieses Förderauftrages und zur Vereinfachung der beiderseitigen Verwaltungstätigkeit bietet die Prisma ihren Mitgliedern die Erfassung und Archivierung der Daten und Belege im Zentralregulierungsverkehr an.

§ 1 Archivierungsobjekte

Das Mitglied beauftragt die Prisma mit der Archivierung sämtlicher im Rahmen der Zentralregulierung eingehenden Daten und Belege ab Belegdatum 1.1.2005 das Mitglied betreffend, das sind

- Rechnungen
- Gutschriften
- Abrechnungen

Nicht unter diesen Vertrag fallen Daten und Belege, die von den in Anlage 1 benannten Lieferanten der Prisma nicht übermittelt werden. Eine aktuelle Liste ist im Internet unter www.prisma-online.biz abrufbar.

§ 2 Modalitäten der Archivierung

Die Belege werden in das testierte Archiv-System TeamServ®Archiv oder ein ähnliches Programm eingescannt. Durch eine gesicherte Internetverbindung kann das Mitglied dieses Archiv sodann durch Eingabe von Benutzernamen und Kennwort jederzeit einsehen und die Belege bei Bedarf ausdrucken.

Zu Beginn jedes neuen Kalenderjahres erhält das Mitglied zudem eine CD/DVD (mit eigenem Suchprogramm) auf der die entsprechenden Daten und Belege (§ 1) des vergangenen Jahres archiviert sind.

§ 3 Aufbewahrungspflichten

Die Prisma archiviert die Ursprungsdaten und -belege (§ 1) bis zum Schluss der sechsten Woche nach Eingang. Nach Ablauf der sechs Wochen werden die Ursprungsbelege, vernichtet, soweit die Daten zu diesem Zeitpunkt bereits elektronisch erfasst sind.

Nachdem die Daten auf CD/DVD transferiert sind und dem Mitglied zugegangen sind, gehen die Aufbewahrungspflichten auf das Mitglied über; d.h. die CD/DVD`s sind entsprechend den GoB`s 10 Jahre aufzubewahren. Die Prisma wird nach Überstellung der CD/DVD`s die entsprechenden elektronischen Dateien löschen.

§ 4 Geheimhaltung

Die Archivierung und die Vernichtung der Ursprungsbelege hat die Prisma so vorzunehmen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von dem Inhalt der Belege erlangen können. Andererseits hat die Archivierung zu gewährleisten, dass befugte Dritte noch von dem Inhalt der Belege Kenntnis erlangen können.

Die Prisma kann für die Durchführung dieses Vertrages andere Dienstleister beauftragen, wobei die Geheimhaltung gewährleistet sein muss.

§ 5 Vergütung und Haftung

Die Prisma übernimmt die vorstehenden Archivierungsleistungen im Rahmen ihres Förderauftrages für ihre Mitglieder ohne Berechnung.

Die Prisma gewährleistet die Übereinstimmung der archivierten Daten mit den Ursprungsbelegen/-daten im Sinne der GoB.

Das zur Anwendung kommende Archivierungsverfahren entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Eine Kopie des entsprechenden Testats ist diesem Vertrag beigelegt.

Mit Überlassung der CD/DVD an das Mitglied enden sämtliche Aufbewahrungs- und Sorgfaltspflichten der Prisma im Hinblick auf Daten im Sinne dieser Vereinbarung. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

* PRISMA = Prisma Fachhandels AG